



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kyudo Verein Düsseldorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kyudo im Allgemeinen und besonders in der Schule der Heki To Ryu (Heki Ryu Insai Ha)
2. Das stetige Üben dieser traditionellen japanischen Kunst dient der physischen Entwicklung, indem es die Körperkraft, die Schnelligkeit, die Geschicklichkeit und die Erlangung einer korrekten Körperhaltung fördert, der Entwicklung des sozialen Verhaltens durch Förderung der Aufmerksamkeit, der Entschlussfähigkeit, der Verantwortung, der Selbstständigkeit und der Achtung und Würdigung des Mitmenschen, der vorbeugenden Pflege der Gesundheit.
Er wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot eines geregelten Trainingsbetriebes, die Teilnahme an Wettkämpfen, Prüfungen und Durchführung von Veranstaltungen. Der Verein bemüht sich um die Vermittlung japanischer Kultur.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergütungen oder zweckfremde Ausgaben begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und religiös und weltanschaulich offen. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.
6. Errichtung und Unterhaltung einer Bogenschiessanlage nach japanischem Vorbild.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, ein Gremium aus Vorstand und Trainer entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist das Gremium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins an.
2. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, deren Rechte auf ihren eigenen Wunsch ruhen. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag.
4. Die Mitglieder sind berechtigt an Versammlungen und Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung sowie am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen.



§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Freiwilligen Austritt
 - c. Ausschluss
2. Austritt
Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende des Kalenderjahres möglich.
3. Ausschluss
Der Vorstand kann ein Mitglied nach dessen Anhörung aus dem Verein ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Dojo-Ordnung, gegen die Sicherheitsordnung oder die Satzung verstößt oder wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als zwei Quartale im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
4. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Quartals, der Ausschluss wird sofort wirksam.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu leisten. Bei Eintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die mit dem ersten Beitrag zu zahlen ist. Für besondere satzungsmäßige Aufgaben können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlage wird vom Vorstand kostendeckend festgesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhöhung der Jahresbeiträge.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, die Richtlinien zum Beitragswesen in einer Beitragsordnung zu regeln. In der Beitragsordnung werden die Höhe der Jahresbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr, deren Fälligkeit und die Zahlungsbedingungen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Vertretung, Bestellung des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich wirksam nur durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten werden.
 - a) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 - b) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Vorstand anderen Personen schriftliche Vollmacht erteilen, z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
4. Das Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Amtsniederlegung kann innerhalb der Mitgliederversammlung erklärt werden. Wird die Amtsniederlegung außerhalb der Mitgliederversammlung erklärt, so ist dies nur gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied möglich.



5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand, kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Neubestellung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einberufen. Wird keine Mitgliederversammlung einberufen, werden die Aufgaben des Vorstandes durch die verbliebenen Mitglieder ausgeübt. Scheiden während der Amtszeit zwei Vorstandmitglieder aus, so hat das verbliebene Vorstandsmitglied unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neubestellung der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 8 Vorstandsarbeit

1. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Fall seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den zweiten Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung durch den Kassenwart vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme.
4. Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Entscheidungen seiner Organe sowie durch Ordnungen in denen Zuständigkeitsregelungen für einzelne Aufgaben getroffen werden. Dies sind insbesondere:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Dojoordnung
 - c) Trainingsordnung
 - d) Beitragsordnung
5. Diese Ordnungen sind für die Mitglieder verbindlich jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind. Der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Entscheidung über Satzungsänderungen;
 - e) Entscheidung über Zweckänderungen;
 - f) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Die (ordentliche/außerordentliche) Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief, per Telefax oder Email an die letzte mitgeteilte Adresse des Mitglieds. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden.



§ 11 Versammlungsleitung/Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, leitet diese einer seiner Stellvertreter (zweiter Vorsitzender, Kassenwart).
2. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch die Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
3. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Die Auflösung des Vereins und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder und zugleich 2/3 aller Stimmberechtigten.
5. Es ist über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die vorherige Abgabe einer Stimme in schriftlicher Form zu Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 12 Kassenprüfer

1. Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer sind verpflichtet die ordnungsgemäße Buchführung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu überprüfen. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins / Zweckfortfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:
Nordrhein-Westfälischer Kyudo-Verband e.V. (NWKyUV).
Amtsgericht Köln, Vereinsregister Nr. VR 14254
Sitz und Gerichtsstand in Köln
Erster Vorsitzende: Prof. Dr. Manfred Speidel
Ungarnstrasse 12
52070 Aachen
Tel. 0241-153923
Der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Versicherung und Haftung

1. Jedes Mitglied hat selbst für eine Haftpflichtversicherung zu sorgen und den Versicherungsgeber von der Mitgliedschaft im "Kyudo Verein Düsseldorf e.V." zu informieren.
2. Für Gegenstände, welche die Teilnehmer in der Garderobe lassen, insbesondere Geld und Wertsachen, haftet der "Kyudo Verein Düsseldorf e.V." nicht.

§ 15 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde am 6. Juli 2013 verabschiedet und durch Beschluss der Gründungsversammlung bestätigt.